



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

Zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest

Leitfaden



BERUFSBILDUNG

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
1 Gestaltung der zweijährigen Grundbildung	6
2 Durchlässigkeit	8
3 Qualifikation der Berufsbildenden und Lehrpersonen	9
4 Lernorte	10
5 Fachkundige individuelle Begleitung	13
6 Qualifikationsverfahren	13
7 Abschluss	14
8 Nachholbildung	14
9 Berufsbezeichnungen	14
10 Übergangsbestimmungen	15

Einführung

Die Eckpunkte der zweijährigen Grundbildung

Die zweijährige Grundbildung verfügt über ein eigenständiges Profil und führt zu einem vollwertigen Beruf. Sie bietet vorwiegend praktisch begabten Jugendlichen sowie Erwachsenen die Möglichkeit, einen eidgenössisch anerkannten Titel zu erreichen und gewährt ihnen Zugang zum lebenslangen Lernen. Analog wie bei drei- und vierjährigen Grundbildungen findet die Ausbildung an den drei Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse statt. Zielgruppengerechte Ausbildungsmethoden, Didaktik, Pädagogik und Qualifikationsverfahren sind Basis für einen erfolgreichen Bildungsvorlauf.

Verbundaufgabe

Die zweijährige Grundbildung ist ein eigenständiges Bildungsangebot mit Berufskompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Wie in der Berufsbildung üblich, bestimmen die Organisationen der Arbeitswelt in ihrem Berufsfeld, ob es zweijährige Grundbildungen geben soll. Bund und Kantone wirken im Rahmen der Verbundpartnerschaft mit und bringen ihre Anliegen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bildungsangebotes ein.

Möglichkeiten der Berufsbildung

Damit möglichst viele in Frage kommende Jugendliche einen eidgenössischen Abschluss erreichen können, stehen flankierende Massnahmen zur Verfügung: Stütz- und Förderkurse sowie die Möglichkeit der Verlängerung der beruflichen Grundbildung. Zusätzlich besteht bei der zweijährigen Grundbildung die Möglichkeit der fachkundigen individuellen Begleitung. Für andere Anliegen – namentlich für soziale und solche im Integrationsbereich – müssen besondere Lösungen gesucht werden; auch ausserhalb der Berufsbildung.

Nachholbildung

Die zweijährige Grundbildung steht auch Erwachsenen offen. Sie können das eidgenössische Berufsattest zudem über die Anrechnung von Bildungsleistungen erreichen. Dabei sind die in der Verordnung über die zweijährige berufliche Grundbildung definierten Kompetenzen massgebend.

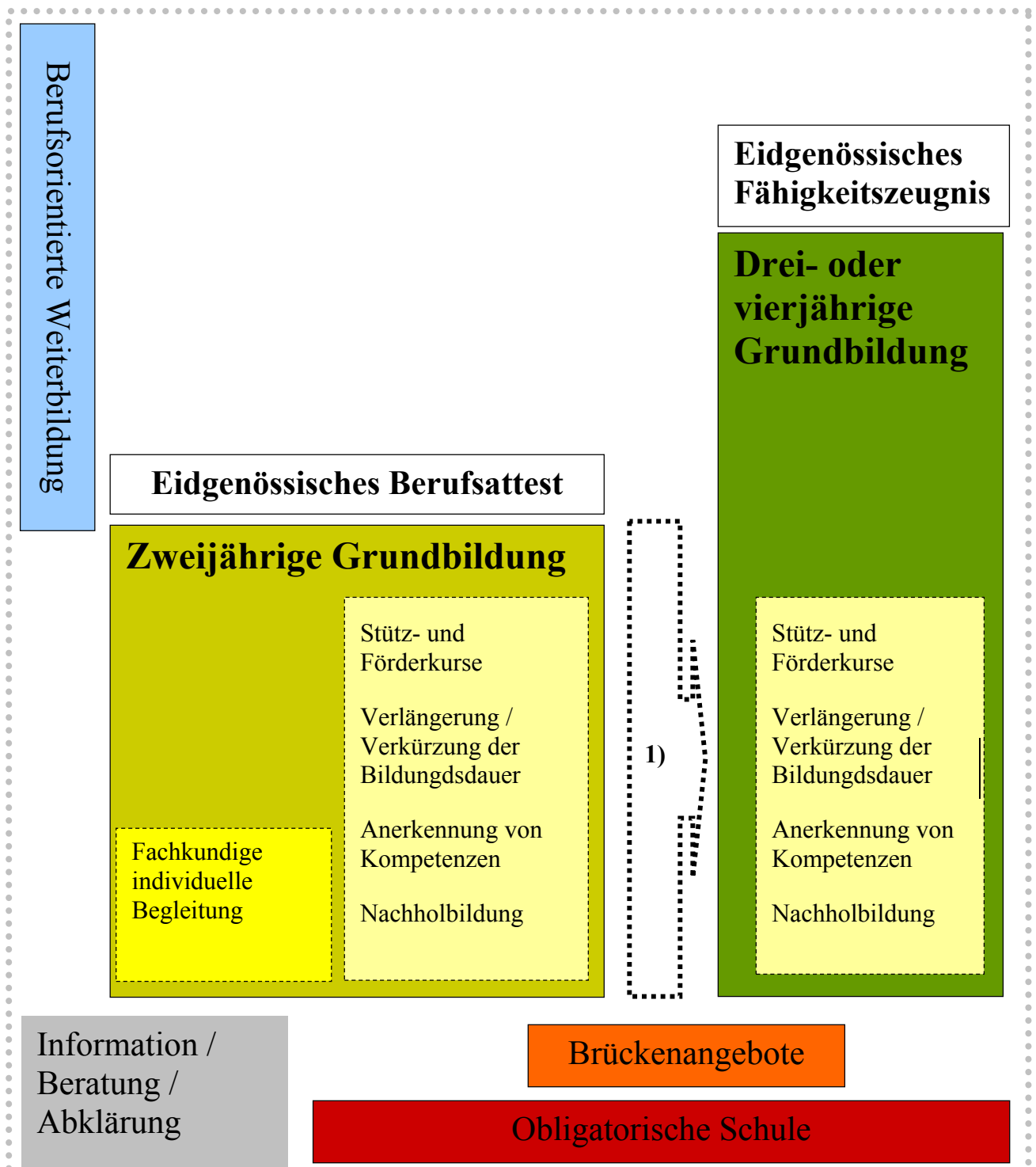
Zielgruppengerechte Formen

Die zweijährige Grundbildung richtet sich vornehmlich an praktisch Begabte. Bei der Ausgestaltung sind daher zielgruppengerechte Formen für die Ausbildung und das Qualifikationsverfahren zu wählen. Solche Formen sind zum Teil bereits bekannt und erprobt.

Kein Abschluss ohne Anschluss

Die zweijährige Grundbildung ist Teil des Berufsbildungssystem. Die Durchlässigkeit ist gewährleistet: Es besteht die Möglichkeit, Angebote der berufsorientierten Weiterbildung sowie drei- oder vierjährige Grundbildungen zu besuchen. Die Durchlässigkeit wird in den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung entsprechend geregelt und im Rahmenlehrplan Allgemeinbildung berücksichtigt.

Zweijährige Grundbildung im Berufsbildungssystem (Sek II)



1) Übertritt je nach eigenen Qualifikationen

Verwendung des Leitfadens

Adressaten des Leitfadens

Der Leitfaden richtet sich an Berufsbildungsfachleute und Berufsbildungsverantwortliche. Er dient als Anleitung für die Erarbeitung einer Verordnung über die zweijährige Grundbildung und zeigt die Besonderheiten und Chancen des Bildungsangebotes auf.

Konzentration auf die zweijährige Grundbildung

Der Leitfaden beschränkt sich auf die unmittelbaren Bestimmungen zur Charakterisierung der zweijährigen Grundbildungen. Regelungen für andere, selbstständige Bereiche wie der Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II oder die fachkundige individuelle Begleitung werden später separat zu bestimmen sein.

Arbeitsinstrument

Das vom BBT herausgegebene „Handbuch Verordnungen“ (siehe weitere Informationen) erläutert den Ablauf der Erarbeitung einer Verordnung über die berufliche Grundbildung und eines Bildungsplans. Der vorliegende Leitfaden ist eine Ergänzung dazu: Er hebt die inhaltlichen und strukturellen Besonderheiten der zweijährigen Grundbildung hervor.

Weitere Informationen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Informationen zur zweijährigen Grundbildung (Adressen, Links usw.).
www.berufsbildungsreform.ch

Informationen zur Umsetzung der Berufsbildungsreform (u.a. Handbuch Verordnungen).
www.berufsbildungsreform.ch

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Dokumentation von Projekten zur zweijährigen Grundbildung im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses.

www.sbbk.ch

Schweizerisches Institut für Berufspädagogik (SIBP)

Pädagogische Begleitung von Reformprojekten.

www.sibp.ch

INSOS

Beratungsangebot der Dachorganisation

„Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz“.

www.insos.ch

I Gestaltung der zweijährigen Grundbildung

Die zweijährigen Grundbildungen stehen in einem Spannungsfeld: Einerseits geht es darum, die Kompetenzen so zu definieren, dass die Absolventinnen und Absolventen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Andererseits sollen möglichst viele Jugendliche und Erwachsene die Gelegenheit erhalten, einen eidgenössisch anerkannten Abschluss zu erreichen.

Verantwortlichkeiten

Wie in der Berufsbildung üblich, bestimmen die Organisationen der Arbeitswelt in ihrem Berufsfeld, ob es zweijährige Grundbildungen geben soll. Bund und Kantone wirken im Rahmen der Verbundpartnerschaft mit und bringen ihre Anliegen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bildungsangebotes ein.

Zulassungskriterien

Der Entscheid für den Besuch einer zweijährigen Grundbildung ist Sache der Lehrvertragsparteien. Es liegt im Interesse jeder Person, eine möglichst anspruchsvolle berufliche Grundbildung zu besuchen. Den kantonalen Beratungsstellen (Berufs- und Laufbahnberatung, Berufsbildungsämter, Lehraufsicht bzw. Ausbildungsberatung u.a.) kommt eine wichtige Informations- und Beratungsfunktion zu: Sie tragen dazu bei, dass die Abstimmung zwischen den individuellen Möglichkeiten und den Anforderungen an die berufliche Grundbildung optimal ist.

Modellwahl

Das dem Bildungsplan zugrunde liegende pädagogische Modell kann frei gewählt werden. Voraussetzung ist, dass die zweijährige Grundbildung kohärent ins Berufsbildungssystem eingefügt und den Eigenheiten der betreffenden Branche gerecht wird. Verschiedene Modelle sind bereits entwickelt und erprobt worden.

I.1 Berufsbild

Die zweijährige Grundbildung führt zu einem vollwertigen Beruf. Sie beruht auf einem in der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegten eigenständigen Berufs- und Bildungsprofil.

Die Kompetenzen sind so definiert, dass ein in sich geschlossenes Ganzes vorliegt.

I.2 Anforderungen an die zweijährige Grundbildung

Die zweijährige Grundbildung integriert die Absolventinnen und Absolventen in die Arbeitswelt und die Gesellschaft. Ziel der geforderten Kompetenzen ist die Arbeitsmarktfähigkeit.

Damit möglichst viele in Frage kommende Jugendliche einen eidgenössischen Abschluss erreichen, sind die flankierenden Massnahmen (fachkundige individuelle Begleitung, Stütz- und Förderkurse und Verlängerung der beruflichen Grundbildung) optimal einzusetzen.

Alle beruflichen Grundbildungen bereiten auf das lebenslange Lernen vor. Die Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Grundbildung haben die Möglichkeit, Angebote der berufsorientierten Weiterbildung sowie drei- oder vierjährige Grundbildungen zu besuchen.

I.3 Allgemeine Ziele

Die zweijährige Grundbildung weist folgende Schwerpunkte auf:

1. Kompetenzen gemäss Berufsbild erwerben;
2. Allgemeinbildung festigen und ergänzen;
3. Persönlichkeitsbildung und Selbstverantwortung fördern.

I.4 Verantwortlichkeiten

Die Organisationen der Arbeitswelt entwickeln nach Bedarf innerhalb ihres Berufsfeldes zusammen mit Bund und Kantonen zweijährige Grundbildungen. Sie beruhen auf einer eingehenden Analyse:

- des Arbeitsmarktes und
- der beruflichen Nachwuchs- und Laufbahnpolitik.

I.5 Zulassungskriterien

Der Zugang zu einer zweijährigen Grundbildung ist offen. Er liegt im Ermessen der Lehrvertragsparteien.

Die kantonalen Beratungsstellen und Berufsbildungsämter sorgen mit gezielter Information und Beratung dafür, dass die individuellen Möglichkeiten und die Anforderungen einer zweijährigen Grundbildung in Einklang stehen.

1.6 Modellwahl

Für die Ausgestaltung einer zweijährigen Grundbildung besteht Modellfreiheit.

Das gewählte Modell muss sicherstellen, dass die zweijährige Grundbildung in das Berufsbildungssystem integriert und die Durchlässigkeit gewährleistet ist.

Kommt es zu einer Gliederung in standardisierte Einheiten, müssen diese einer curricularen Ordnung folgen.

2 Durchlässigkeit

Die zweijährige Grundbildung ist ein eigenständiges Bildungsangebot. Der Durchlässigkeit ist Beachtung zu schenken.

Inhalte und Ziele aufeinander abstimmen

Werden in einem Berufsfeld eine zweijährige Grundbildung und eine drei- oder vierjährige Grundbildung angeboten, sind die Inhalte und Ziele der beiden eigenständigen Angebote aufeinander abzustimmen.

Kein „Bildungs-Tourismus“

Der Wechsel von einem Bildungsangebot zu einem anderen ist zu befürworten, wenn die Betroffenen damit ihre Chancen auf dem individuellen Bildungsweg besser wahrnehmen können. Ein Wechsel sollte jedoch nicht aus Beliebigkeit oder mangelnder Lernmotivation erfolgen.

2.1 Verhältnis zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen

Die gegenseitige Durchlässigkeit zwischen der zweijährigen Grundbildung sowie der drei- oder vierjährigen Grundbildung ist möglich. Ein Wechsel setzt eine Standortbestimmung und die Absprache aller beteiligten Bildungspartner voraus.

Die Regelung der Durchlässigkeit erfolgt analog zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen in den jeweiligen Verordnungen über die berufliche Grundbildung und im Rahmenlehrplan Allgemeinbildung:

- In der Verordnung über die zweijährige Grundbildung geht es darum, die Übertrittsmöglichkeiten zu den Bildungen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis offen zu halten, so dass es zu keinen Sackgassen-Berufen kommt.
- Die Übertrittsmöglichkeiten ergeben sich aus der jeweiligen Verordnung über die drei- oder vierjährige Grundbildung.
- Der Rahmenlehrplan Allgemeinbildung ist so ausgestaltet, dass Übertretende dem ordentlichen Unterricht folgen können.

2.2 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Wer das Qualifikationsverfahren einer drei- oder vierjährigen Grundbildung nicht besteht, hat kein automatisches Anrecht auf einen Attest-Ausweis.

Qualifikationsverfahren der zweijährigen Grundbildung stehen auch Personen offen, die eine drei- oder vierjährige Grundbildung nicht abgeschlossen haben.

2.3 Zweijährige Grundbildung in sozialen Bildungsinstitutionen

Die in der Verordnung über die zweijährige Grundbildung definierten Kompetenzen gelten für alle Lernenden.

3 Qualifikation der Berufsbildenden und Lehrpersonen

Die Ausbildung von Personen mit Lernschwierigkeiten stellt spezielle Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche.

Um den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sind auch bei der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen neue Wege und Angebote zu suchen beziehungsweise neu aufzunehmen.

3.1 Angebote für Berufsbildungsverantwortliche

Der Bund bietet für Berufsbildungsverantwortliche aller Lernorte Weiterbildungen und Begleitungen an. Diese sind freiwillig.

3.2 Anforderungen an Berufsbildende in Lehrbetrieben

Dem Thema „Ausbilden von Personen mit Lernschwierigkeiten“ ist im Rahmen der Berufsbildenden- und Didaktikkurse das entsprechende Gewicht zu geben.

3.3 Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsfachschulen

Die Lehrpersonen weisen sich durch besondere Fach-, Sozial-, und Methodenkompetenz aus. Sie setzen den Lernenden angepasste Lehrformen ein.

Lehrpersonen des Fachunterrichtes und der Allgemeinbildung arbeiten eng zusammen.

3.4 Anforderungen an Berufsbildende in überbetrieblichen Kursen

Berufsbildende in überbetrieblichen Kursen sind mit dem Thema „Ausbilden von Personen mit Lernschwierigkeiten“ vertraut.

4 Lernorte

Die Ausbildung der Lernenden erfordert ein differenziertes Lernangebot sowie angepasste Ausbildungsmethoden, Didaktik, Pädagogik und Qualifikationsverfahren. In den letzten Jahren sind diesbezüglich in verschiedenen Bereichen Erfahrungen gesammelt worden. Auf diese kann bei der Suche nach neuen Lehr- und Lernformen zurückgegriffen werden.

Zusammenarbeit

An Berufsfachschulen vermittelte Bildungsinhalte können beispielsweise vermehrt in die betriebliche Bildung integriert werden. Auch ist zu überlegen, inwiefern eine Fächerintegration im Bereich allgemein bildender und fachkundlicher Unterricht den Lernprozess begünstigt.

Betriebliche Bildung

Entscheidend für den Bildungserfolg ist die Begleitung der Lernenden. Ein Augenmerk ist auch auf Hilfestellungen und Unterstützungsangebote für Lehrbetriebe zu legen.

Klassengrösse

Die Klassengrösse ist so zu bestimmen, dass die speziellen Bedürfnisse der Lernenden berücksichtigt werden. Erfahrungen zeigen, dass als Richtgrösse von maximal zwölf Lernenden pro Klasse auszugehen ist.

Pflichtunterricht

In der Regel ist während der Schulzeit durchschnittlich ein Tag pro Woche für den Pflichtunterricht vorzusehen. Wie die Aufteilung der Schultage erfolgt, ist bei der Erarbeitung der jeweiligen zweijährigen Grundbildung festzulegen. Zum Beispiel können progressiv verlaufende Modelle oder blockweiser Unterricht gewählt werden.

Zweite Sprache

Was die zweite Sprache betrifft, so gibt der Leitfaden lediglich die Vorgaben des Gesetzgebers wieder. Auch bei der zweiten Sprache gilt es, die besonderen Lernvoraussetzungen der Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Grundbildung zu berücksichtigen. So kann eine zweite Sprache auch in einem anderen Umfeld als dem traditionellen Sprachunterricht vermittelt werden.

4.1 Zusammenarbeit

Die drei Lernorte – Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse – sind miteinander vernetzt und arbeiten eng zusammen.

Die Grundlagen für ein differenziertes Lernangebot sowie angepasste Ausbildungsmethoden, Didaktik, Pädagogik und Qualifikationsverfahren werden in der Verordnung über die berufliche Grundbildung berücksichtigt. Die Konkretisierung erfolgt auf der Stufe der Bildungspläne für alle Lernorte.

Neuen Wegen in der Ausbildung wie fächerübergreifendem Unterricht und Lernortkooperationen wird besondere Beachtung geschenkt.

4.2 Betriebliche Bildung

Die Bildung im Lehrbetrieb erfordert unter Umständen einen besonderen Betreuungsaufwand der lernenden Person. Diesem Aspekt wird bei der Erarbeitung der Verordnung über die berufliche Grundbildung und bei den Massnahmen im Rahmen der Lehraufsicht Rechnung getragen.

4.3 Schulische Bildung

4.3.1 Allgemeinbildender und fachkundlicher Unterricht

Die Schullehrpläne lassen Raum, um individuelle Fähigkeiten, Interessen und Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Der fachkundliche Unterricht macht die Lernenden mit grundlegenden Kenntnissen des Berufes vertraut. Er nimmt Bezug auf die Bildung in den Lehrbetrieben und den überbetrieblichen Kursen.

Der fachkundliche Unterricht wird nach Möglichkeit fächer- und lernortübergreifend erteilt.

4.3.2 Klassengrösse

Die Kantone legen die Klassengrösse fest. Sie tragen dabei den Erfordernissen der jeweiligen zweijährigen Grundbildung und der Möglichkeit für individualisierten Unterricht Rechnung.

4.3.3 Klassenzusammensetzung

Klassen sind berufsspezifisch oder berufsfeldbezogen zusammenzusetzen, vorbehalten bleiben Spezialregelungen in einzelnen Fächern.

Von gemeinsamen Klassen mit Attest- und EFZ-Lernenden ist abzusehen.

4.3.4 Pflichtunterricht

In der Regel ist während der Schulzeit durchschnittlich ein Tag pro Woche für den Pflichtunterricht vorzusehen.

Die Organisationsform ist frei. Der Unterricht ist nach Rücksprache mit den Organisationen der Arbeitswelt zu sinnvollen Einheiten zusammenzufassen.

4.3.5 Stütz- und Freikurse

Der Besuch von Stütz- und Förderunterricht ist im Rahmen des Gesetzes garantiert. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der lernenden Person.

Freikurse eignen sich als gezielte, individuelle Bildung für diejenigen Lernenden, die schulisch und im Betrieb genügende Leistungen erbringen.

4.3.6 Zweite Sprache

Die zweite Sprache ist zielgruppenadäquat und nach den Bedürfnissen der jeweiligen Grundbildung zu vermitteln.

Wo keine zweite Sprache vorgesehen ist, sollen Freikurse angeboten werden.

4.3.7 Schulort

Die Kantone regeln die Schulorte.

Um eine ideale Klassenzusammensetzung zu erreichen, ist die überregionale oder interkantonale Zusammenarbeit in Betracht zu ziehen.

4.4 Überbetriebliche Kurse

Wie in den drei- und vierjährigen Grundbildungen sind auch bei den zweijährigen Grundbildungen überbetriebliche Kurse vorzusehen. Dafür sind nach Möglichkeit eigene Klassen zu führen.

5 Fachkundige individuelle Begleitung

Der vorliegende Leitfaden umfasst diejenigen Bestimmungen über die fachkundige individuelle Begleitung, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer Verordnung über die zweijährige berufliche Grundbildung relevant sind.

Detaillierte Regelungen über die Ausgestaltung der fachkundigen individuellen Begleitung werden erarbeitet, sobald ausreichend Erfahrungen vorhanden sind.

Die Verantwortlichkeiten für die fachkundige individuelle Begleitung und die Finanzierung ergeben sich aus dem Gesetz.

Bei der fachkundigen individuellen Begleitung handelt es sich um ein Förderangebot, bei dem eine kompetente Person den Entwicklungsprozess einer lernenden Person unterstützt, die Schwierigkeiten beim Lernen hat.

Die fachkundige individuelle Begleitung kann durch verschiedenste Anbieter erbracht werden. Sie ist berufs- und lernortsübergreifend. Dabei ist eine möglichst enge Koordination unter den drei Lernorten anzustreben.

Vorbehältlich der Entscheide durch Gerichte oder Sozialbehörden ist die fachkundige individuelle Begleitung freiwillig.

6 Qualifikationsverfahren

Das Berufsbildungsgesetz bietet einen grossen Gestaltungsspielraum für die Beurteilung der geforderten Kompetenzen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die erworbenen Qualifikationen zu bewerten.

Bei der Wahl des Qualifikationsverfahrens ist besonders zu beachten, dass diese den Lernvoraussetzungen der Zielgruppe angepasst sind. Qualifikationsverfahren müssen jedoch mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden können. Deshalb ist das Verfahren auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen.

Zielgruppenadäquate Qualifikationsverfahren bedeutet:

- Die Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Berufes und nimmt Rücksicht auf die Gegebenheiten der drei Lernorte und die Situation der lernenden Person.
- Die praktischen und schulischen Qualifikationsverfahren können sowohl zeitlich gestaffelte Standortbestimmungen als auch abschliessende Prüfungselemente umfassen.

7 Abschluss

Wer trotz Wiederholung des Qualifikationsverfahrens den Attest-Abschluss nicht erreicht, hat ein Anrecht, sich seine Kompetenzen individuell bestätigen zu lassen. Massgebend sind die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung aufgeführten Kompetenzen.

Diese zu bescheinigen, ist Sache der Kantone und Organisationen der Arbeitswelt. Sie einigen sich dazu auf ein geeignetes, gesamtschweizerisches und branchenübergreifendes Verfahren und arbeiten zusammen.

8 Nachholbildung

Die Verordnung über die zweijährige berufliche Grundbildung enthält nach Möglichkeit Bestimmungen über die Nachholbildung mit geeigneten Qualifikationsverfahren und die Anrechnung informell erworbener Kompetenzen.

9 Berufsbezeichnungen

Die Berufsbezeichnungen folgen wie alle Grundbildungen einer gesamtheitlichen, berufsfeldbezogenen Logik.

10 Übergangsbestimmungen

Die Entwicklung von Verordnungen über die zweijährige berufliche Grundbildung steckt in den Anfängen. Anlehr-Plätze sollen nicht aufgegeben werden, bis Ausbildungsplätze im Rahmen von zweijährigen Grundbildungen in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Die Übergangsbestimmungen der jeweiligen Verordnung über die zweijährige Grundbildung regeln, in welchem Rahmen abgeschlossene Anlehren oder die in Pilotprojekten erreichten Titel anerkannt werden.

10.1 Bewilligung von Anlehren

Ist eine Verordnung über die berufliche Grundbildung für eine zweijährige berufliche Grundbildung in Kraft, werden im betreffenden Berufsfeld auf eidgenössischer Ebene keine neuen Anlehrverhältnisse mehr bewilligt.

10.2 Ausstellung eines Attest-Ausweises

Die Ausstellung eines Attest-Ausweises wird in den Übergangsbestimmungen der jeweiligen Verordnung über die zweijährige Grundbildung geregelt.

Kontakt

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Berufliche Grundbildung
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. 031 323 44 52
www.bbt.admin.ch / www.berufsbildungsreform.ch

Impressum

Herausgeber:

BBT

Layout:

BBT

Publikationsdatum:

März 2005